



Hinweise zur Erteilung der Approbation als Ärztin bzw. Arzt, Zahnärztin bzw. Zahnarzt oder Apothekerin bzw. Apotheker

im Land Brandenburg nach einer in einem **Mitgliedsstaat der EU und der Schweiz** erworbenen Ausbildung

A. Approbation

Grundlage einer umfassenden und eigenverantwortlichen Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufs oder Apothekerberufs in Deutschland ist die entsprechende Approbation.

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation sind:

1. eine abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Ausbildung

Hinweis: Sofern die jeweilige Ausbildung nach dem, durch die Mitgliedsstaaten der EU, festgelegten Stichtag (vgl. Richtlinie 2005/36/EG) begonnen wurde, erfüllt diese Ausbildung die Mindeststandards der EU-Mitgliedsstaaten und wird in Deutschland automatisiert anerkannt. Im Falle einer früheren Ausbildung sind weitere Bescheinigungen beizubringen oder die Ausbildung auf ihre Gleichwertigkeit zur deutschen Ausbildung zu prüfen. Hierzu erhalten Sie nach Beantragung der Erteilung der Approbation nähere Informationen und Hinweise.

2. die gesundheitliche Eignung und

3. die Würdigkeit und Zuverlässigkeit sowie

4. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zur Ausübung des Berufs, nachzuweisen durch:

4.1. Sprachzertifikat Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) von einem der folgenden Sprachinstitute: Goetheinstitut, telc GmbH, Test-DaF oder ÖSD (bzw. einem anderem ALTE-zertifizierten Sprachinstitut)

und

4.2. erfolgreichen Fachsprachtest Niveaustufe C1 gemäß GER, abzulegen bei der entsprechenden Landeskammer Brandenburg oder der entsprechenden Berufskammer eines anderen deutschen Bundeslandes oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung / Institution

oder

4.3. das Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift fließend (als Muttersprache) oder den Abschluss der ärztlichen, zahnärztlichen, oder pharmazeutischen Ausbildung in deutscher Sprache

oder

4.3. eine mindestens 10jährige Schulbildung, oder mindestens 3-jährige Berufsausbildung in deutscher Sprache

Oben genannte Voraussetzungen sind durch die in der „Aufstellung der Antragsunterlagen“ benannten Dokumente und Versicherungen in der jeweils angegebenen Form nachzuweisen.

Diese Aufstellung, entsprechende Antragsformulare, Hinweise zum Fachsprachtest sowie weitere Vor- drucke finden Sie auf der Internetseite des LAVG unter:

<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/gesundheit/akademische-heilberufe/anererkennung-auslaendischer- ausbildung/>

B. Kosten

Die Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom Verwaltungsauf- wand.

- Approbation 164 bis 774 Euro
- Fachsprachtest siehe Hinweise, oder auf der Internetseite der jeweiligen Berufskammer
- daneben können weitere Kosten z. B. für Gutachten entstehen

C. Übermittlung der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sollen unbedingt vollständig, in der geforderten Form und auf dem Postweg ein- gereicht werden. Persönlich abgegebene Antragsunterlagen werden nicht sofort überprüft – es erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Beachten Sie bitte, dass per E-Mail oder Fax übermittelte Antragsunterlagen nicht berücksichtigt werden, da diese nicht der erforderlichen Form entsprechen.

D. Kontaktdaten

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Postfach 90 02 36

14438 Potsdam

E-Mail: ahb@lavg.brandenburg.de

Internet: www.lavg.brandenburg.de

E. Ansprechpartner

(Nachname: A–E) Service-Telefon: 0331 8683-791

(Nachname: F–L) Service-Telefon: 0331 8683-792

(Nachname: M–Z) Service-Telefon: 0331 8683-799

F. Sprechzeiten

<u>Ausschließlich telefonisch:</u> Dienstag von 9:00 Uhr bis 10:30 Uhr Donnerstag von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr	<u>Persönlich:</u> nur nach vorheriger Vereinbarung
---	--

